

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/790

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2016 ist das neue Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes vom 12. Dezember 2014¹⁾ in Kraft getreten. Nach Artikel 4 dieses Bundesgesetzes gewährt der Bund den Kantonen Beiträge, soweit sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen für den tertiären Bildungsbereich die Bestimmungen der Artikel 3, 5 bis 14 und 16 des Stipendienkonkordates vom 18. Juni 2009 einhalten. Dies gilt auch für Kantone, die, wie der Kanton Solothurn, dem Stipendienkonkordat nicht beigetreten sind. Als Folge von Artikel 4 des Ausbildungsbeitragsgesetzes muss der Kanton Solothurn seine Stipendiengesetzgebung anpassen, will er seinen Anspruch auf Gewährung von Bundesbeiträgen im Tertiärbereich nicht verlieren.

Nachdem der Kantonsrat mit KRB Nr. RG 0005/2017 vom 7. März 2017 die Änderung des Stipendiengesetzes beschlossen hat, ist nun auch die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 2. Juli 1985²⁾ anzupassen.

Es ist vorgesehen, die Änderungen des Stipendiengesetzes und der Stipendienverordnung auf Beginn des Schuljahres 2017/2018, das heisst auf 1. August 2017, in Kraft zu setzen.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die Änderungen der §§ 1^{bis} und 4 der Stipendienverordnung stehen in Zusammenhang mit dem Stipendienkonkordat und mit der beantragten Änderung des Stipendiengesetzes.

Dank der Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) im Jahre 2008 (Kantonsratsbeschluss Nr. RG 004a/2008 vom 11.03.2008) und der Stipendienverordnung vom 1. Juli 2008 (RRB Nr. 2008/1206) konnte sich der Kanton Solothurn vom im interkantonalen Vergleich 25. und damit vorletzten Platz seither im unteren Mittelfeld positionieren. Seit 2014 sinken die Stipendenausgaben pro Kopf der Wohnbevölkerung kontinuierlich. Um die Chancengerechtigkeit zu wahren, sind Anpassungen der Stipendienverordnung notwendig.

Die Stipendienverordnung wird in mehreren Punkten aktualisiert und präzisiert. In redaktioneller Hinsicht werden in einigen Verordnungsbestimmungen die Sachüberschriften neu formuliert und die heutigen Untertitel der Sachüberschriften aufgehoben (§§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 27). Sie entsprechen nicht mehr den geltenden Richtlinien der Staatskanzlei zur Gesetzestechnik.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

§ 1^{bis} Absatz 3

In § 1^{bis} der Stipendienverordnung wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach Ausbildungen im Ausland nur dann beitragsberechtigt sind, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung auch in der Schweiz erfüllt. Dieser Grundsatz entspricht der Regelung von Artikel 14 Absatz 2 des Stipendienkonkordates.

§ 4 Absatz 5

§ 4 der Stipendienverordnung betrifft den stipendienrechtlichen Wohnsitz, stimmt jedoch nicht überein mit der entsprechenden Bestimmung im Stipendienkonkordat (Art. 6 Abs. 1 Bst. d) und wird diesem angepasst. In Übereinstimmung mit dem Stipendienkonkordat begründen volljährige Bewerber und Bewerberinnen künftig nur dann einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn, wenn sie zusätzlich zur zweijährigen Dauer aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Dies stellt gegenüber der heutigen Regelung eine Verschärfung dar.

§ 5 Absatz 2

§ 5 regelt, gemäss Sachüberschrift, die ordentliche Ausbildungsdauer. Absatz 2 dieser Bestimmung hat jedoch nichts mit der ordentlichen Ausbildungsdauer zu tun, sondern regelt die Einschränkungen der Beitragsdauer. Weil die Beschränkungen der Beitragsberechtigungen bereits in § 6 des Stipendiengesetzes enthalten sind, kann Absatz 5 ersatzlos aufgehoben werden.

§ 8 Absatz 1

§ 8 der Stipendienverordnung regelt, wie die Leistungen der Eltern nach § 8 des Stipendiengesetzes im Normalfall berechnet werden. Gemäss Absatz 1 entspricht das anrechenbare elterliche Einkommen dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich der steuerlichen Abzüge für Liegenschaftskosten, der Beiträge an Einrichtungen der Säule 3a sowie 10 % des 100'000 Franken übersteigenden Reinvermögens. Absatz 1 sieht also vor, dass die Vorsorgeleistungen der Säule 3a (private Vorsorge) bei der Berechnung des anrechenbaren elterlichen Einkommens berücksichtigt werden, freiwillige Vorsorgeleistungen an die zweite Säule (berufliche Vorsorge) hingegen nicht. Das soll nun geändert werden. Freiwillige Leistungen an die zweite Säule (Einkäufe) sind mit Beiträgen an die Säule 3a vergleichbar und werden künftig bei der Berechnung des anrechenbaren elterlichen Einkommens mitberücksichtigt. Dies stellt gegenüber der heutigen Regelung eine Verschärfung dar. Die Berücksichtigung von freiwilligen Leistungen an die zweite Säule führt zu höheren zumutbaren jährlichen Leistungen der Eltern und damit zu tieferen Stipendien. Die obligatorischen Leistungen an die berufliche Vorsorge sind von der Änderung nicht betroffen und werden wie bisher nicht eingerechnet.

§ 8 Absatz 3

Nach dem geltenden § 8 Absatz 3 werden die zumutbaren Elternbeiträge im Verhältnis der Kosten auf die Kinder verteilt, wenn weitere Kinder in einer durch die Stipendienverordnung anerkannten Ausbildung stehen. Zusätzlich zur geltenden Regelung sollen künftig nebst Kindern in stipendienrechtlich anerkannten Ausbildungen nach den §§ 1 und 1^{bis} auch Kinder in Brückenangeboten (stipendienrechtlich nicht anerkannte Ausbildungen) berücksichtigt werden. Die Brückenangebote sind auch in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Stipendienkonkordates aufgeführt. Den Kosten, die den Eltern aus den Brückenangeboten entstehen, wird im Zusammen-

§§ 10 und 11

§§ 10 und 11 regeln die Eigenleistungen der Bewerber und Bewerberinnen. Die beiden Bestimmungen bilden die heutige Bildungslandschaft mit unterschiedlichen Bildungs- und Zeitmodellen nicht richtig ab und werden deshalb den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Unterschieden wird zwischen Bewerberinnen und Bewerbern in Lehrverhältnissen einerseits (Lernende; § 10) und Bewerberinnen und Bewerbern in anderen Ausbildungen andererseits (andere Bewerber; § 11).

§ 10 Absatz 1

Lernenden wird der Ausbildungslohn gemäss Lehrvertrag als Eigenleistung angerechnet. Der Begriff „Lehrvertrag“ ist in einem weiten Sinn zu verstehen, nämlich als Oberbegriff für alle Vertragsverhältnisse, welche die berufliche Grundbildung betreffen. Dazu gehören Lehrverhältnisse, die zu einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) und einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) führen. Darunter fallen aber auch Praktikumsverträge für jene Grundbildungen, die schulisch organisiert sind und nicht von Beginn weg eine praktische Tätigkeit beinhalten.

Der Freibetrag, welcher Lernenden zugestanden wird, ist nicht mehr zeitgemäss und wird von 1'000 Franken auf 1'500 Franken erhöht.

§ 11

Absatz 1 enthält diejenigen Grundsätze zu Eigenleistungen und Freibeträgen, die für alle Bewerber und Bewerberinnen gleichermaßen gelten. Die Absätze 2 bis 6 regeln die Einzelheiten zu den minimalen Eigenleistungen und den Freibeträgen.

§ 11 Absatz 1

§ 11 Absatz 1 enthält folgende Grundsätze, die bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern in dieser Verordnungsbestimmung zur Anwendung gelangen:

a. Bei der Anrechnung der Eigenleistung ist der Nettolohn massgebend. Künftig wird nicht mehr auf das Bruttoeinkommen abgestellt, sondern auf das Nettoeinkommen. Auch in den Bereichen Steuern und Sozialleistungen (Ergänzungsleistungen) wird beim anrechenbaren Einkommen das Nettoeinkommen berücksichtigt.

b. Unabhängig vom erzielten Nettoeinkommen wird den Bewerberinnen und Bewerbern in jedem Fall eine minimale Eigenleistung angerechnet. Die Höhe der Eigenleistung richtet sich nach dem Zeitmodell der Ausbildung (Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend).

Es ist allen Bewerberinnen und Bewerbern zumutbar, während der ausbildungsfreien Zeit, insbesondere während der Semesterferien, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und durch das erzielte Erwerbseinkommen einen finanziellen Beitrag an die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten zu leisten. Unabhängig vom erzielten Nettoeinkommen wird den Bewerberinnen und Bewerbern deshalb in jedem Fall eine minimale Eigenleistung angerechnet. Dabei wird den nachstehend definierten Zeitmodellen Vollzeit, Teilzeit und berufsbegleitend Rechnung getragen.

c. Den Bewerberinnen und Bewerbern kann ein Freibetrag zugestanden werden.

Zeitmodelle der Ausbildung / Begriffsdefinitionen

Während die interkantonalen Schulgeldabkommen nur zwischen Vollzeit- und Teilzeitausbildungen unterscheiden, kennen beispielsweise die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG (HFTM-AG) und die Hochschule Luzern die Unterscheidung der Ausbildungen nach Vollzeit, Teilzeit und berufsbegleitend. Es handelt sich bei diesen Zeitmodellen um eine im Bildungswesen gängige Unterscheidung.

- a. Vollzeitausbildung: Unter die Kategorie „Bewerber mit Vollzeitausbildung“ (§ 11 Abs. 2 und 3) fallen insbesondere Mittelschüler und Mittelschülerinnen, Schüler und Schülerinnen an Vollzeitberufsschulen, Studierende an den Höheren Fachschulen und Studierende an den Hochschulen.
- b. Teilzeitausbildung: Unter die Kategorie „Bewerber mit Teilzeitausbildung“ (§ 11 Abs. 4 und 5) fallen insbesondere Absolventen und Absolventinnen von Vorbereitungskursen für Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen sowie Studierende an den Fachhochschulen. Teilzeitausbildungen sind auf Studierende zugeschnitten, die aufgrund familiärer Verpflichtungen oder Leistungssport auf eine flexible Zeiteinteilung angewiesen sind.
- c. Berufsbegleitende Ausbildung: Berufsbegleitende Ausbildungen sind auf Studierende zugeschnitten, die neben dem Studium einer beruflichen Tätigkeit im entsprechenden Fachgebiet nachgehen. Unter die Kategorie „Bewerber mit berufsbegleitender Ausbildung“ (§ 11 Abs. 6) fallen deshalb Personen, die neben ihrer Aus- oder Weiterbildung im Fachgebiet in einem hohen Pensum berufstätig sind, bei denen also die Berufstätigkeit im Vordergrund steht. Bei vielen berufsspezifischen Weiterbildungen wird eine Berufstätigkeit im entsprechenden Fachbereich während des Bildungsgangs sogar gefordert.

§ 11 Absätze 2 und 3

Diese beiden Absätze regeln die Freibeträge und die minimale Eigenleistung der Bewerber und Bewerberinnen, die eine Vollzeitausbildung absolvieren.

Den Bewerberinnen und Bewerbern in Vollzeitausbildung werden die in der Stipendienverordnung festgelegten Freibeträge zugestanden. Künftig wird nicht mehr auf den Zivilstand der Bewerberin oder des Bewerbers abgestellt, sondern auf die familiären Verpflichtungen Rücksicht genommen. Neu wird ein Freibetrag von 6'000 Franken pro Bewerber oder Bewerberin und ein Freibetrag von 1'000 Franken pro unterhaltspflichtiges Kind angerechnet (§ 11 Abs. 2).

Bei der Anrechnung der Eigenleistung wird, wie in § 11 Absatz 1 festgehalten, auf den Nettolohn abgestellt. Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin kein oder ein geringes Einkommen, wird trotzdem eine minimale Eigenleistung angerechnet. Diese wird wie bisher betragsmässig in der Stipendienverordnung festgelegt. Sie beträgt für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II und für Studierende der Tertiärstufe unverändert 1'200 und 3'500 Franken (§ 11 Abs. 3).

§ 11 Absätze 4 und 5

Diese beiden Absätze regeln die Freibeträge und die minimale Eigenleistung der Bewerber und Bewerberinnen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren.

familiären Verpflichtungen Rücksicht genommen. Deshalb wird zusätzlich zum Freibetrag pro Bewerber oder Bewerberin ein Freibetrag von 1'000 Franken pro unterhaltspflichtiges Kind angerechnet (§ 11 Abs. 4).

Bei der Anrechnung der Eigenleistung wird, wie in § 11 Absatz 1 festgehalten, auf den Nettolohn abgestellt. Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin kein oder ein geringes Einkommen, wird trotzdem eine minimale Eigenleistung angerechnet. Diese wird im Verhältnis zum zumutbaren Arbeitspensum berechnet (§ 11 Abs. 5). Welches Arbeitspensum zumutbar ist, lässt sich nicht abstrakt definieren, sondern wird im Einzelfall im Rahmen der Gesuchsbearbeitung durch die Stipendienabteilung beurteilt. Eine Berechnungsmöglichkeit bietet das Programm „Salarium“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen (siehe dazu die Ausführungen zu § 11 Abs. 6 sowie <http://www.gate.bfs.admin.ch/salarium/publik/index/html>).

§ 11 Absatz 6

Dieser Absatz regelt den Freibetrag und die minimale Eigenleistung der Bewerber und Bewerberinnen, die eine Ausbildung berufsbegleitend absolvieren. Dazu gehören Personen, die neben ihrer Aus- oder Weiterbildung im Fachgebiet in einem hohen Pensum berufstätig sind, bei denen also die Berufstätigkeit im Vordergrund steht. Als Abgrenzungskriterium zu den Teilzeitausbildungen wird von einem Arbeitspensum von mindestens 60 % ausgegangen. Dies entspricht einem Erfahrungswert der Stipendienabteilung. Auch die Ausbildungsinstitutionen definieren, wie hoch ungefähr der Anteil der Erwerbstätigkeit nebst der Ausbildung ist. So geht beispielsweise die FHNW (Hochschule für Technik) bei berufsbegleitenden Ausbildungen von einer Berufstätigkeit zwischen 50 % und 80 % aus, die Hochschule Luzern von einem beruflichen Engagement zwischen 40 % und 60 %.

Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Ausbildung berufsbegleitend absolvieren, wird kein Freibetrag zugestanden. Aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit beziehungsweise des hohen Arbeitspensums (mehr als 60 %) sind diese Bewerber und Bewerberinnen in der Lage, für ihren Lebensunterhalt selber aufzukommen und die Kosten der berufsbegleitenden Ausbildung mehrheitlich selber zu tragen. Deshalb rechtfertigt es sich, keinen Freibetrag einzurechnen.

Bei der Anrechnung der Eigenleistung wird, wie in § 11 Absatz 1 festgehalten, auf den Nettolohn abgestellt. Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin ein im Verhältnis zum Ausbildungsaufwand und zum Fachbereich zu geringes Einkommen, wird als minimale Eigenleistung ein im Verhältnis zum zumutbaren Arbeitspensum erzielbares Einkommen im entsprechenden Fachbereich angerechnet. Die Zumutbarkeit wird im Einzelfall im Rahmen der Gesuchsbearbeitung von der Stipendienabteilung beurteilt.

Eine Berechnungsmöglichkeit bietet das Programm „Salarium“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen¹⁾. Das Programm „Salarium“ bietet die Möglichkeit, für eine spezifische Arbeitsstelle den monatlichen Bruttolohn und die Streuung der Löhne zu berechnen. Die Modellrechnung berücksichtigt verschiedene Merkmale wie Region, Wirtschaftszweig und Berufsgruppe, aber auch individuelle Merkmale der Beschäftigten wie Alter, Ausbildung und Dienstjahre. Damit werden die persönlichen Umstände der Stipendiengesuchstellenden bei der Berechnung der minimalen Eigenleistung berücksichtigt. Das Programm „Salarium“ enthält keine Definition des „zumutbaren Arbeitspensums“, ist aber ein Hilfsmittel bei der Beurteilung, welches Arbeitspensum zumutbar ist und wie hoch das Einkommen im Einzelfall ausfallen kann.

§ 13 Absatz 1

§ 13 regelt die Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens des Ehegatten des Bewerbers oder dessen eingetragenen Partners bei der Berechnung der Eigenleistung. Absatz 1 ist heute etwas schwerfällig formuliert, weshalb sich eine besser verständliche Formulierung aufdrängt. Aus dem bisherigen § 13 Absatz 1 werden zwei Absätze gebildet (Abs. 1 und 1^{bis}). Das dient der besseren Lesbarkeit. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Änderung.

§ 13 Absatz 2

Wie in den neu formulierten Absätzen 1 und 1^{bis} wurde „des Ehegatten und seines eingetragenen Partners“ ersetzt durch „des Ehegatten und des eingetragenen Partners“. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Änderung.

§ 14

§ 14 ist heute etwas unglücklich formuliert und enthält zum Teil Wiederholungen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sind bereits in Absatz 1 enthalten und können aufgehoben werden. Die Härtefallregelung kann in Absatz 1 integriert werden. Mit diesen Änderungen wird § 14 kürzer und verständlicher.

In materieller Hinsicht werden Beiträge Dritter künftig nicht mehr zu zwei Dritteln, sondern zu 100 % angerechnet.

§ 21 Absatz 1

Die Publikation „Bulletin / Statistisches Monatsheft“ der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wird seit September 2015 nicht mehr in der bisherigen Form geführt. Massgebend für die Verzinsung der Darlehen sind deshalb die von der SNB publizierten Zinssätze, die im Datenportal der SNB eingesehen und heruntergeladen werden können. Der anwendbare Zinssatz wird auf $\frac{1}{4}$ % aufgerundet. Weil zum Zeitpunkt der Erstellung der Zinsrechnung (jeweils per Anfang Januar wegen des Jahresabschlusses) der Stand Oktober verfügbar ist, kann nicht mehr auf die November-Fassung abgestellt werden.

§ 31 Absatz 2

Heute werden Stipendien in zwei gleichen Raten, für Berufsfachschüler und Berufsfachschülerinnen jedoch auf einmal ausbezahlt. Die neue Formulierung sieht vor, dass Stipendien künftig allen Gesuchstellenden in zwei gleichen Raten ausbezahlt werden. In besonderen Fällen kann die Auszahlung in einer Rate erfolgen. Die Auszahlung in einer Rate ist vor allem bei kurzen Ausbildungen gerechtfertigt.

Tabelle 1 im Anhang und § 7 Absatz 1

Der Anhang zur Stipendienverordnung hält die Höhe der zumutbaren jährlichen Leistungen der Eltern in Tabellenform fest. Die in dieser Tabelle aufgeführten Beträge stammen aus dem Jahre 1991. Sie sind inzwischen mehr als 25 Jahre alt, nicht mehr zeitgemäss und bedürfen einer Aktualisierung. Der geltende Anhang wird aufgehoben und durch einen neuen Anhang ersetzt. § 7 Absatz 1, welcher auf den Anhang verweist, wird umformuliert.

Die Verordnungsänderung bringt den Bewerberinnen und Bewerbern einerseits gewisse Vorteile (Erhöhung der Freibeträge, Erhöhung des anrechenbaren Einkommens bei der Festlegung der zumutbaren jährlichen Leistungen der Eltern), andererseits aber auch gewisse Nachteile (Berücksichtigung der freiwilligen Einkäufe in die zweite Säule, volle Anrechnung von Dritteleistungen). Rund 160 Lernende werden von den höheren Freibeträgen (§ 10 Abs. 1) profitieren. Die Verordnungsänderung wird sich auf alle Kategorien von Stipendiengesuchstellenden auswirken (circa 700 Fälle). Die finanziellen Auswirkungen werden auf rund 0,8 Mio. Franken geschätzt und sind in den Finanzplänen 2018–2021 berücksichtigt.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, DK, DT, DA, DM
Abteilung Stipendien DBK
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (3) eng, rol, ett (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 395 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juli 2017.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.